



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die lippischen Wanderarbeiter

Fleege-Althoff, Fritz

Detmold, 1928

Zweites Kapitel. Die Wanderarbeit und ihre Hemmungsfaktoren.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30951

Zweites Kapitel

Die Wanderarbeit und ihre Hemmungsfaktoren

§ 9. Die Wanderarbeit unter dem hemmenden Einflusse der lippischen Stände.

Wann die Wanderarbeit der lippischen ländlichen Bevölkerung begonnen hat, kann nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden. Nur aus einzelnen Bemerkungen in alten Urkunden und Schriften sowie den im Laufe der Jahrhunderte erlassenen Verordnungen, vermögen wir Schlüsse auf ihr Vorhandensein zu ziehen.

Die ältesten Spuren gehen zurück bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, denn bereits 1604 heißt es in der Polizei-Verordnung vom 10. September: „Wer im Auslande arbeitet, wird mit drei Talern bestraft, wenn er zurück kommt“, und in den Beiträgen zur Geschichte des Fürstentums Lippe, Bd. IV, schreibt Falkmann auf Seite 206 unter Anmerkung: „In einem Berichte des Beamten zu Varenholz von 1608 werden zum ersten Male dortige Frieslandgänger erwähnt.“

Die Polizei-Verordnung sowie die Münz- und Taxordnung von 1620 verbietet das „Außer Landes auf Arbeit gehn“, und die Taxordnung von 1658 bedroht alle Untertanen, welche „ohne Erlaubnis verweichen und an andern Orten in Dienst treten würden“, mit Landesverweisung unter Nachsendung von Weib und Kind.

Solche Verbote kennzeichnen noch mehr als 100 Jahre lang die Stellung der fast völlig unter dem Einflusse der Stände¹⁾ stehenden Landesregierung zu den Wanderarbeitern.

¹⁾ Die Stände waren Vertreter eines Teiles der Untertanen; in Lippe bestanden sie aus den adligen Besitzern der 32 landtagsfähigen Güter und den 12 Vertretern der 6 Städte. Sie übten einen bestimmenden Einfluß auf Landesherrn und Landesregierung aus und suchten die unteren Volksklassen in Abhängigkeit zu erhalten.

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß derartige Verbote in etwa zurückzuführen sind auf die Ansicht jener Zeit, „da ein Festkleben an der heimatlichen Scholle gewissermaßen als eine Tugend galt, und alle, auch die ehrlichsten Wanderer, von vornherein mit mißtrauischem, verächtlichem Auge angesehen und nach wiederholt erlassenen strengen Gesetzen gegen Müßiggänger, Landstreicher, Gardende Knechte und Lotterbuben aufs äußerste verfolgt wurden“ (Falkmann), so tritt doch nach dem 30jährigen Kriege der Mangel an notwendigen Arbeitern für die Bewirtschaftung der Äcker hervor. Diese Klagen mögen damals berechtigt gewesen sein, hatte doch der lange Kampf in Lippe insofern tiefe Wunden geschlagen, als die Bevölkerung stark zusammengesmolzen, das Ackerland vernachlässigt und vernichtet war¹⁾, so daß es jetzt einer um so größeren Sorgfalt bedurfte und mehr Fleiß und Arbeit forderte. In der Verordnung vom 20. Februar 1680²⁾ wird ausdrücklich auf den Arbeiter- und Gesindemangel hingewiesen und das „außer Landes gehen“ bei Strafe von 10 Goldgl.³⁾ verboten.

Als 1682 der Landtag darüber klagte, daß die jungen arbeitsfähigen Leute des Landes die üble Gewohnheit hätten, „nach Friesland“ zu wandern und im Auslande zu dienen, da wurde ein verschärftes Verbot⁴⁾ gegen die Abwanderer erlassen, in dem auch zum ersten Male die Ziegelerarbeit erwähnt wird. Es heißt darin: „daß auch denjenigen, die sich bisher zu gewisser Zeit des Auslaufens in fremde Länder angemahlt, daselbst der Ziegelerarbeit sich zu bedienen, solche ihre bisherige Gewohnheit, und zwar einem jeden bei Strafe von

¹⁾ S. Stegmann, Die Grafschaft Lippe im 30jährigen Kriege, Mitteilungen III, S. 1—155.

²⁾ L. V. Bd. I. S. 487.

³⁾ 1 Goldgl. = 3,50 Mk.

⁴⁾ Verordnung vom 6. Februar 1682. L.V. Bd. I., 491.

50 Goldgl.¹⁾ allen Ernstes verboten werde, auch den starken Bettlern und Müßiggängern zur Warnung andeuten lassen, daß sie ohne Nachsehen beim Kopfe genommen und nachher unserer Hofhaltung geschickt, daselbst in einem angeschlossenen Halsringe bei Wasser und Brot zur Arbeit angestrengt werden sollen“.

Über diese Verordnung sagt Falkmann²⁾:

„Wenn die Regierung in dieser Verordnung neben dem Hauptmotiv ihrer strengen Maßregel, dem Arbeitermangel, zugleich über die Demoralisierung der Ausgewanderten klagt, so hat sie gewiß nicht unrecht. Der Reiz, welchen das Gefühl der unbeschränkten, unbeaufsichtigten Freiheit hatte, führte zu Exzessen und Mißbräuchen, um die keine Polizei sich bekümmerte, noch mehr aber tat die Bekanntschaft mit schlechten Sitten des Auslands und dem zügellosen Gesindel, welches aus den aufgelösten Kriegsheeren sich besonders über das westliche Deutschland verbreitete. So mochte denn freilich ein großer Teil derer, welche einfach und unerfahren den reinen Schoß des heimatlichen Dorfs verlassen hatten, infiziert an Körper und Seele in dasselbe zurückkehren. Auch die vielen landesherrlichen Verordnungen der damaligen Zeit, welche dem steigenden Luxus und der zunehmenden Entsittlichung auf dem platten Lande zu steuern beabsichtigten, lassen den allmählichen Einfluß der ausgewanderten Arbeiter leicht erkennen.“

Wenn die Wanderarbeit derartige nachteilige Folgen mit sich brachte, so waren den klagenden Landwirten damit neue Gründe gegeben, der Abwanderung entgegenzutreten. Doch hören wir eine Reihe von Jahren nichts von neuen Maßnahmen gegen die Frieslandsgänger.

¹⁾ Vergehen verschiedenster Art wurden in Lippe noch vor nicht gar langer Zeit mit Goldbußen bestraft, deren jedesmalige Höhe in Goldgulden angegeben wurde. Nach heutiger Reichsmünze bewertete sich ein Goldgulden mit Mk. 3,50, während ein feiner Silbergulden nur mit M. 2,— gleichstand. (Oesterhaus in „Blätter für lippische Heimatkunde“. Jg. 1. Nr. 11, S. 88.)

²⁾ Vaterl. Bl. Jg. 4, Nr. 6.

Erst als im Anfange des 18. Jahrhunderts die mehr um sich greifende Abwanderung eine größere polizeiliche Aufsicht erforderte, und zu dem Zwecke das Paßwesen eingeführt wurde, ging man auch gegen die „Müßiggänger und Bettler“, die in Holland durch Grasmähen, Torfstechen und Ziegelstreichen Geld für sich und die Ihrigen in der Heimat zu verdienen suchten, durch Einrichtung des Paßzwanges vor.

Jeder, der sich ins Ausland begeben wollte, hatte bei dem zuständigen Amt um Ausstellung eines Passes nach-zusuchen. In der Verordnung vom 9. März 1711¹⁾ wird die Paßerteilung an die Hollands- und Frieslandsgänger den Ämtern untersagt, diesen hingegen vorgeschrieben, über Person und Ursache der Reise an die Regierungskanzlei zu berichten, die dann selbst die Pässe ausstellen wollte. Man merkt auch, daß die Regierung allmählich nachsichtiger gegen die Wanderarbeiter wurde; ja, sie fing an, sich mehr und mehr für diesen in der Heimat oft erwerbslosen Stand der Bevölkerung zu interessieren, weil sie einsah, daß durch die Arbeit in Holland und Friesland viel Geld ins Land gebracht wurde. Kann es daher verwunderlich erscheinen, wenn in jener Zeit des Merkantilismus, da die irrige Ansicht verbreitet war, der Reichtum eines Landes müsse in Geld bestehen, und der Staat deshalb mit allen Mitteln Geld ins Land zu ziehen suchte, die lippische Regierung sich sogar der Saisonarbeit annahm? Es geschah dies dadurch, daß gewissermaßen ein Agent, Ziegelbote genannt, zur Überwachung der Hollands- und Frieslandsgänger im Jahre 1714 angestellt wurde. Da diese Einrichtung gerade für die lippischen Wanderarbeiter charakteristisch ist und bis in die jüngste Vergangenheit bestanden hat, wollen wir uns damit zusammenhängend in einem besonderen Paragraphen (s. § 15) beschäftigen und die allgemeine Entwicklung der Saisonarbeit in Lippe erst abschließend betrachten.

Zwar erfahren wir nirgends etwas über die Zahl der abwandernden Personen; doch dürfen wir wohl aus der

¹⁾ L. V. Bd. I. S. 774.

Wichtigkeit der Verordnungen, noch mehr aber aus der Einrichtung des Botendienstes schließen, daß schon damals eine beachtenswerte Anzahl Wanderarbeiter vorhanden gewesen sein muß. Diese Behauptung läßt sich um so eher verfechten, als erwähnt wird, daß bereits am Anfange des 18. Jahrhunderts außer Holland und Friesland noch das Herzogtum Bremen und ein großer Teil des Kurfürstentums Hannover manchen Lippern Arbeitsgelegenheit darboten, weil sich hier infolge wachsenden Wohlstandes rege Bautätigkeit entfaltete und daher mit jedem Jahre eine Anzahl neuer Ziegeleien entstand.

Die Ziegelerarbeit scheint in jener Zeit überhaupt die wichtigste Beschäftigungsart gewesen zu sein, hören wir doch nichts von irgendwelchen andern Arbeiten; erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts werden auch Grasmäher und Torfstecher erwähnt, die aber sicher schon früher vorgekommen sind. (Vergl. § 13).

Wohl erkannte die Regierung die Wichtigkeit der Wanderarbeit, wohl überzeugte sie sich von den finanziellen Vorteilen, die dieser Erwerbszweig für das Land hatte, dennoch aber hörte sie auf die immer wieder auftauchenden Klagen der Landwirte über Mangel an geeigneten Arbeitskräften und versuchte durch entsprechende Verordnungen die Abwanderung zu hemmen. Eigentliche Verbote sind es jedoch nicht mehr. 1730 legte sie den jungen Leuten ans Herz, sich möglichst im Inlande zu vermieten, gestattete aber, „daß diejenigen, so außer Landes ein Stück Geld zu verdienen vermeinen, und die sich dahin begeben wollen, solches ungehindert tun mögen, jedoch nicht anders, als wenn sie allhier im Lande keine Arbeit haben können“.

Die Verordnung vom 22. Februar 1734 schärft den Beamten ein, keinen Untertanen ohne Paß auswandern zu lassen und befiehlt den Boten, auf solche Personen acht zu geben. Erst mit der Einführung der Militärpflicht im Jahre 1765 trat wieder eine Verschärfung der Verordnungen für die Wanderarbeiter ein. Nach der Verordnung

vom 19. Februar 1765¹⁾ wurden alle dienstfähigen Untertanen zwischen dem 16. und 28. Lebensjahre in besondere Listen—Mutterrollen—eingetragen und vereidigt. Wer sich verheiratet, eine Stätte antreten oder außer Landes gehen wollte, mußte zuvor um den Militärabschied nachsuchen. Alle, die sich für kurze oder längere Zeit ohne Erlaubnis aus dem Lande entfernten, wurden ihres Erbrechtes für verlustig erklärt. Da diese Maßregel das heimliche Entweichen förderte — viele entwichen aus Furcht vor der Uniform —, so sah sich die Regierung veranlaßt, noch in demselben Jahre (14. Mai 1765)²⁾ diesen „Leichtsinn, Frevel und Übermut“ bei Verlust des Vermögens, des kindlichen Anteils und aller Anforderungen zu untersagen.

Unter Hinweis auf die bereits erlassenen Verordnungen wurden infolge erneuter Klagen über Mangel an Gesinde am 3. Februar 1778³⁾ zwecks genauester Überwachung und Kontrolle der Wanderarbeiter die Ämter angewiesen, mit Hinzuziehung der Dorfvorsteher eine genaue Untersuchung anzustellen, ob „die jungen Leute von den Kolonaten oder Stätten oder sonst auch ohne Nachteil der Gemeinheit entbehrt werden könnten“.

Den Wanderarbeitern selbst wurde befohlen, „sich 14 Tage vor ihrer Abreise zur Erhaltung der Erlaubnis und des Passes beim Amt oder Amtsvogt zu melden“. Auf Grund dieser Anmeldungen mußten die Ämter alljährlich gleich nach Ostern genaue Verzeichnisse aller „außer Landes Gehenden“ an die Regierung einsenden. Erst von da ab ist mit Hilfe dieser Verzeichnisse⁴⁾ eine Feststellung der Zahl der Wanderarbeiter möglich.

Wenn auch die Verzeichnisse keinen Anspruch auf Genauigkeit machen können, und wenn auch das Aktenmaterial hierüber sehr lückenhaft ist — Amt Blomberg fehlt ganz —, so erhalten wir doch dadurch ungefähr ein Bild von der Entwicklung der Wanderarbeit in Lippe.

¹⁾ L. V. Bd. II. S. 195.

²⁾ L. V. Bd. II. S. 204.

³⁾ L. V. Bd. II. S. 645.

⁴⁾ R. R. Fach 146, Nr. 1.

In den Verzeichnissen sind sowohl Ziegler als auch Torfstecher aufgeführt. Die folgende Tabelle zeigt uns die Zahlen in den einzelnen Ämtern und in ihrer Gesamtheit.

**Zahl der lippischen Wanderarbeiter von 1778—1826.
Nach den Verzeichnissen der Ämter.**

Bezirk	i. J.:	1778	1779	1780	1781	1782	1783	1784	1785	1786	1787	1788
Amt Detmold		158	139	95	106	80	140	191	171	197	210	206
„ Schötmar		74	21	21	53	29	42	81	73	73	105	78
„ Oerlinghausen		2	5	3	—	—	—	3	—	3	10	5
„ Horn		56	—	32	33	29	42	44	57	67	77	77
„ Brake		32	21	17	17	17	17	30	31	28	39	44
„ Varenholz		70	64	46	50	51	57	67	76	87	77	77
„ Schwalenberg		7	—	—	—	—	—	3	—	5	5	5
„ Sternberg		—	—	—	—	6	9	27	18	25	23	22
		399	250	214	259	212	307	446	426	485	546	514

Bezirk	i. J.:	1789	1790	1791	1792	1793	1794	1795	1796	1797	1798	1799
Amt Detmold		208	209	211	199	236	288	111	125	225	245	299
„ Schötmar		110	110	101	124	148	166	153	120	118	147	183
„ Oerlinghausen		—	3	4	6	5	—	—	4	8	8	6
„ Horn		75	73	77	118	103	110	71	81	81	98	116
„ Brake		39	47	56	59	45	45	21	42	56	75	100
„ Varenholz		57	64	61	58	122	110	68	8	22	24	53
„ Schieder- Schwalenberg		5	18	25	9	28	24	9	8	4	5	5
„ Sternberg		23	17	21	24	15	8	10	6	6	5	10
		517	541	556	597	702	751	443	394	520	607	702

Bezirk	i. J.:	1800	1801	1802	1803	1804	1810	1811	1914	1815	1826
Amt Detmold		261	288	285	305	339	261	337	380	500	537
„ Schötmar		193	203	179	—	135	229	208	249	260	163
„ Oerlinghausen		17	7	17	—	28	16	13	32	26	72
„ Horn		—	—	—	—	—	124	—	127	135	93
„ Brake		54	72	71	56	56	32	47	181	180	—
„ Varenholz u. Sternberg		66	79	84	—	54	32	99	168	167	100
„ Schwalenberg u. Schieder		11	20	35	5	7	11	10	21	24	23
		602	669	671	366	619	705	714	1158	1292	988

Daß die Tabelle namentlich von 1800 ab so lückenhaft wird, ist darauf zurückzuführen, daß die einzelnen Ämter

die Listen nicht eingesandt hatten; nur ab und zu, wenn die Regierung die Amtsvorsteher und Magistrate an ihre Pflicht erinnerte, unterzogen sie sich der Mühe, die Verzeichnisse aufzustellen.

Es würde zu weit führen, die Ziffern auch noch nach Ortschaften aufzuteilen; doch mögen wenigstens für 2 Jahre jene Orte hier genannt werden, die damals die meisten Wanderarbeiter stellten.

Es wanderten ab:

aus	im Jahre	
	1778	1790
Heidenoldendorf	27	13
Heiden	22	30
Bentrup	12	13
Hagen	9	24
Schötmar	16	17
Oberwüsten	15	22
Loßbruch	9	15
Hohenhausen	13	20
Kalldorf	11	15
Schlangen	13 (1780)	36
Kohlstädt	16 (1780)	13

Auf eine Anregung des Amtes Detmold hin mußte von 1778 ab für die Paßerteilung eine taxmäßige Gebühr von 12 Sgr. gezahlt werden. Diese Einrichtung verfehlte jedoch so sehr ihren Zweck, daß die Vorschrift schon nach wenigen Jahren, 1784, wieder aufgehoben wurde. Da die Leute wußten, daß sie ebenso sicher und bequem ohne, als mit Paß reisten, so begaben sie sich ohne Anzeige außer Landes. Infolgedessen glaubte sich die Regierung zur äußersten Strenge verpflichtet und erklärte viele der Abgewanderten ihres Anerbes für verlustig.

Gegen manche wurde die Konfiskation der Brautschätze und der kleinen Barschaften der Einlieger verfügt oder auf Geld- und Gefängnisstrafen erkannt.

„Mit Erstaunen sieht man aus solchen Erscheinungen“, so schreibt Falkmann, „welch' einen unwiderstehlichen Reiz der rasche Geldgewinn, welchen das Ausland darbot, ausüben mußte, und zwar nicht bloß auf die ärmere Klasse der Bevölkerung, die wohl die Not schon oft verleitet hat,

den Gesetzen zu trotzen, sondern auch auf Begüterte und Stättebesitzer“.

Die stärkere Zunahme der Wanderarbeiter veranlaßte die Regierung, im Jahre 1785 mehrere Ämter zum Bericht über die Ursachen aufzufordern.

Hier wurde als Ursache der Mangel an Arbeitsgelegenheit genannt, dort einzig und allein der höhere Verdienst im Auslande. Fast alle Ämter stimmten darin überein, daß zur Klage über Mangel an Arbeitern, selbst während der Ernte, durchaus kein Grund vorhanden sei, wenn die Landwirte nur gute Kost und genügenden Lohn gewähren wollten.

Ein Amt berichtete unter Hinweis auf den „Luxus und Wohlstand der Großgrundbesitzer und Ökonomen“: „Man kann es der arbeitenden Klasse nicht verdenken, wenn sie außer Landes auf Arbeit geht, denn dort ist der Verdienst sehr hoch, die Großgrundbesitzer wollen trotz ihres Wohlstandes ihren Arbeitern keine Lohnerhöhung gewähren“, und in einem andern Bericht werden die Worte Möser¹⁾ zitiert:

„Wie stark müssen die Bewegungsgründe dieser Leute sein, wenn sie bei solchem Ungemach Gesundheit und Leben wagen!“

An eine völlige Unterdrückung der Wanderarbeit war nicht mehr zu denken. Die Regierung beschränkte sich daher auf die sorgfältige Überwachung und schärfte nur zuweilen die früheren Verordnungen wieder ein (z. B. 27. Dezember 1791).

Auch die Klagen der Bauern über Gesindemangel scheinen vorübergehend verstummt zu sein. Doch von 1797 an regte sich der Unmut der Grundbesitzer aufs neue, und die Folge war, daß auf dem Landtage von 1798 die Wanderarbeit Gegenstand längerer Erörterungen wurde, indem die Stände die Klage über Mangel an brauchbarem Gesinde wiederholten: „Der Grund hiervon“, meinten sie, „liegt in dem überhandnehmenden Auswandern und der Sorglosigkeit, womit die Urlaubspässe

¹⁾ Patriotische Phantasien.

erteilt werden. Hierzu kommt, daß oftmals und gar mit einem und nur in Kriegsstaaten notwendig seienden Despotismus des Militärchefs die Söhne und Knechte der großen Bauern zum Militärdienst ausgehoben werden, statt welcher ganz füglich Söhne von Heuerlingen eingestellt werden könnten, wenn das Gehen aus dem Lande gehemmt würde“. Zu diesem Zweck schlugen sie vor, daß allen Personen unter 24 Jahren die Auswanderung absolut verboten würde. Zwar ging die Regierung nicht sofort hierauf ein, doch forderte sie von sämtlichen Ämtern gutachtlichen Bericht über das Außer-Landes-Gehen¹⁾).

Mit Hilfe dieser Amtsberichte²⁾ vermögen wir uns ein klares Bild von den Anschauungen jener Zeit zu machen. „Da sich die Mehrzahl nämlich nicht auf die spezielle Frage beschränkte, sondern sich über die ganze Klasse der Einlieger und kleinen Grundbesitzer ausließ, nämlich ihre Stellung zu den Kolonen und großen Grundbesitzern, über ihre Erwerbsquellen, ihre Vorteile und Nachteile, so gewähren sie einen deutlichen Blick in die damaligen Richtungen der politischen und nationalökonomischen Ideen; sie zeigen gewissermaßen den Streit einer progressistischen und einer reaktionären Partei. Gewiß ist es ein erfreuliches Zeichen, daß damals, wo noch so sehr wenig für die arme, aber zahlreiche Klasse der Landbewohner geschehen war, die Mehrzahl der Beamten auf das lebhafteste das Interesse dieser Klasse verteidigte. Aber nicht bloß in der Zahl, sondern mehr noch in der überzeugenden Kraft der Gründe waren ihre Verteidiger im entschiedenen Übergewichte“ (Falkmann)³⁾.

Nur eine geringe Zahl war für Beschränkung der Wanderarbeit.

Amt Oerlinghausen schlug vor, das Außer-Landes-Gehen bis zum zurückgelegten 23. Lebensjahre zu verbieten; in ähnlicher Weise sprach sich das Amt Stern-

¹⁾ Verfügung vom 11. September 1798.

²⁾ R. R. Fach 146, Nr. 1. Vol. V.

³⁾ Falkmann, a. a. O., Vaterl. Blätter.

berg aus. Auch Amt Varenholz erklärte sich für „strengste Kontrolle der Auswanderungen“, jedoch möge weniger auf das Alter als auf die Entbehrlichkeit gesehen werden. Am weitesten ging Amt Horn. Unter Hinweis auf den „enormen Gewinn“, welchen die ausländische Arbeit den dienstfähigen Personen einbringe, und wodurch der Luxus um sich greife wie die Pest, meinte es, daß allen dienstfähigen Leuten bis zum 25. Lebensjahre das Außer-Landes-Gehen gänzlich verboten, oder doch eine „starke Abgabe“ — 10 Tlr. — darauf gelegt werden müsse.

Alle übrigen Ämter, Detmold, Schötmar, Brake, Schieder, Schwalenberg, äußerten sich in einem für die Wanderarbeiter günstigen Sinne. Indem sie fast alle Klagen über Mangel an Gesinde als unbegründet zurückwiesen, da diese nur auf Selbstsucht, Eigennutz, Neid und Mißgunst der größeren Grundbesitzer, welche die Einlieger und Kötter in Armut und steter Unabhängigkeit von sich zu erhalten suchten, beruhten, bezeichneten sie das Hollands- und Frieslandsgehen als einen für das Land im allgemeinen und auch für die Auswanderer selbst höchst nützlichen und wichtigen Erwerbszweig, der bereits zur Notwendigkeit geworden sei.

In dem Berichte des Amtes Schieder heißt es: „Der Umgang mit Fremden macht die Leute kultivierter, unbekanntere Sachen erregen ihren Forschungsgeist; das Beispiel der Holländer erweckt in ihnen die Liebe zur Reinlichkeit, und der Gewinn muntert sie zur Arbeitsamkeit an.“

Amt Brake schrieb: „Würde man das Außerlandesgehen verbieten oder auf irgendeine Art einschränken wollen, so würde das eine sehr voreilige, ungerechte, unpolitische und unausführbare Maßregel sein, und man würde mehr Böses als Gutes stiften.“ In ähnlichem Sinne äußerten sich Schwalenberg und Schötmar. Genannte Ämter erklärten sich damit gegen alle Beschränkungen der Wanderarbeit. Nur das Amt Detmold hielt es für zweckmäßig, den Söhnen der Voll- und Halbmeier, der Groß- und Mittelkötter das Hollands- und Frieslandsgehen

zu untersagen, weil diese Klasse der Bevölkerung später die größeren Kolonate zu verwalten hätte. Für die Einlieger, Hoppenplöcker, Klein- und Straßenkötter dagegen dürfte auf keinen Fall eine Einschränkung eintreten.

Man hätte annehmen sollen, die ohne jede Parteilichkeit und blinde Leidenschaft aber mit um so größerer Überzeugungskraft abgefaßten Berichte hätten der Regierung genügt, von irgendwelchen einschränkenden Maßregeln abzusehen. Trotzdem kam sie den Vorschlägen der Stände nach und erließ am 30. Oktober 1799¹⁾ eine Verordnung, in der allen Untertanen vor erreichtem 20. Lebensjahre bei nachdrücklicher Geld- und Leibesstrafe des Außer-Landes-Gehen auf Arbeit verboten wurde. Erschwerend wirkte besonders noch die Bestimmung über Zahlung des Einliegergeldes und der Kriegssteuer während der Abwesenheit von Ostern bis Michaelis.

Wenn auch infolge dieser Verordnung die Wanderarbeit in einzelnen Ämtern vorübergehend abnahm, so wurde der Hauptzweck, dem vermeintlichen Mangel an Gesinde abzuhelpen, damit doch nicht erreicht.

Aber andere Folgen brachte die Verordnung mit sich. Ganz abgesehen von einer Menge von Beschwerden und Petitionen der Untertanen um Dispensation von jenen Bestimmungen, ließen sich jetzt noch mehr der Nichteingetragenen Übertretung der Paßvorschriften zuschulden kommen. Besonders aber nahm das heimliche Entweichen ganz ungewöhnlich zu; bei manchen, weil sie die Paßgebühren sparen wollten, bei den meisten aber, weil sie noch nicht im gesetzlichen Alter standen.

Auch diese strenge Verordnung konnte die Zunahme der Wanderarbeit nicht mehr verhindern; vielmehr trat die Wichtigkeit dieses Erwerbszweiges für das Wohl der arbeitenden Bevölkerung und damit des ganzen Landes immer deutlicher an den Tag und gewann, namentlich auch unter den Beamten, eifrige Fürsprecher. Insbesondere war es der Magistrat des Ortes Lage, der, durchdrungen von warmem Gefühl für die unteren Klassen,

¹⁾ L.V. IV., S. 209.

bei jeder Gelegenheit bemüht war, der Regierung die großen Vorzüge der temporären Abwanderung vor Augen zu führen. Verschiedentlich schlug er der höchsten Landesbehörde wohlthätige Maßregeln zur Regulierung und Verbesserung vor, z. B. Stiftung einer Unterstützungskasse für erkrankte, alte und brotlose Arbeiter. Auch war er es, der schon 1803 die Aufhebung oder Veränderung der Verordnung von 1799 zur Sprache brachte, indem er darauf hinwies, daß die jungen Leute von 15—20 Jahren besonders auf Ziegeleien unentbehrlich wären, und daß daher deren Befreiung von dem Auswanderungsverbot sehr zu wünschen sei.

Zwar akzeptierte die Regierung diesen Vorschlag nicht so ohne weiteres, doch wurde die Verordnung von 1799 bald nicht mehr in ihrer ganzen Strenge durchgeführt, und nur zu oft drückte selbst die Regierung bei gesetzwidrigem Verhalten sowohl der Außer-Landes-Gehenden als auch der Beamten ein Auge zu.

Namentlich wirkte die Aufhebung des Leib- und Guts Eigentums im Jahre 1808 günstig für die Wanderarbeiter. Wenn auch damit noch nicht die völlige Befreiung durchgeführt wurde, so war doch die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetze proklamiert, und aus den Ketten der Knechtschaft konnte der größte Teil der Bevölkerung allmählich der Freiheit zustreben.

§ 10. Die Wanderarbeit nach Aufhebung der Leibeigenschaft.

Mit der im Jahre 1806 erfolgten Erhebung der Grafschaft Lippe zu einem Fürstentum war zugleich die Souveränität gegeben. Da hierunter die damals regierende Fürstin Pauline nicht nur die völlige rechtliche Unabhängigkeit von einem Lehnsherrn, sondern auch absolute Regierungsgewalt verstand, so entbrannte ein heftiger Kampf mit den Ständen, die ein derartig schrankenloses Regime nicht anerkennen wollten¹⁾. Dieser Gegensatz

¹⁾ Vgl. Huxoll, Versuch, S. 9 ff., S. 40 ff.

zwischen Landesherrin und Ständen wirkte insofern vorteilhaft auf die Wanderbewegung ein, als die Regierung sich nicht mehr so sehr von den Ständen ins Schlepptau nehmen ließ.

Wir hören daher in der Folgezeit nichts mehr von derartigen Verordnungen, wie sie im Laufe des 18. Jahrhunderts so oft erlassen wurden. Wenn auch die Regierung, um dem fortdauernden Übel des heimlichen Entweichens zu steuern, noch streng an den alten Bestimmungen festhielt, so kamen die früheren Verordnungen, namentlich die gesetzlichen Alterstermine, im allgemeinen bald in Vergessenheit. Als gesetzlich aufgehoben oder modifiziert sind sie aber jedenfalls seit dem Zirkular vom 11. Januar 1820 zu betrachten, in dem die Erteilung von Pässen zur Arbeit nach Holland und Friesland an alle jungen Leute, die das 17. Lebensjahr zurückgelegt hatten, und zur Arbeit in der Nachbarschaft des Landes an noch andere junge Leute gestattet wurde.

Schon einige Jahre vor 1820 war die Zahl der Wanderarbeiter bedeutend gestiegen.

1814	betrug	sie	1158
1815	„	„	1292

1820 werden allein 1000 Ziegler angegeben.

1827	=	1200
1828	=	1300 und 800 Torfgräber.

Diese Gruppe der Bevölkerung schien allmählich eine Macht zu werden, mit der die Regierung rechnen mußte. 1836 hören wir daher, daß die ehemaligen Eigenbehörigen zum ersten Male das Wahlrecht für 7 Abgeordnete im Lippischen Landtage erhielten, wo Ritterschaft und Städte auch mit je 7 Stimmen vertreten waren.

Der Niedergang der Leinenindustrie mußte notwendigerweise der Wanderarbeit neue Arbeitskräfte zuführen; 1840 wurden daher bereits 2500 Saisonarbeiter genannt,

1842	allein	3348	Ziegler
1843	„	4826	„
1844	„	5969	„

Diese gewaltige Zunahme veranlaßte eine Anzahl lippischer Gutsbesitzer, am 18. Januar 1842¹⁾ die Fürstl. Regierung von neuem zu ersuchen, „dem Überhandnehmen der lippischen Abwanderung zu steuern, namentlich den Jünglingen unter 18 Jahren das Außerlandesgehen gänzlich zu untersagen“.

Da sie wußten, daß mit den alten, beliebten Gründen, Mangel an Arbeitern, nichts auszurichten war, versuchten sie es jetzt mit andern Mitteln:

„Hochfürstliche Regierung wolle die Gefahr, welche in einer zur Leidenschaft gesteigerten Wanderungslust der jungen Mannschaft des Fürstentums für das Gedeihen der Ökonomen liegt, nicht verkennen. Diese Leidenschaft ist es, welche uns die Arbeiter entzieht, nicht ein größerer Gewinn. Nicht schwere Arbeit ist es, die die Wanderungslustigen in unserm Dienst fürchten, aber eine fröhliche Reise und ein ungebundenes Leben zieht sie in die Fremde. Leichtsinns lehrt sie den Wert einer ruhigen Lebensart und gleichmäßigen Arbeit in der Heimat verkennen.“

Von Vorschlägen, wie die durch den Niedergang der lippischen Leinenindustrie brotlos gewordenen Einlieger usw. beschäftigt werden könnten, hören wir in der „Klagepetition“ nichts.

Mit Recht wurde deshalb auch das Gesuch abschlägig beschieden mit Hinweis darauf, daß ein Gewerbe nicht auf Kosten anderer begünstigt werden könne, und daß das in der Fremde verdiente Geld dem ganzen Lande und besonders den Landwirten zugute komme.

In ähnlicher Weise wurden die im Jahre 1843 erhobenen Klagen der Ländstände zurückgewiesen, indem die Regierung ihnen mitteilte: „In Ansehung der Frieslandsgänger lassen wir es bei den bestehenden Verordnungen bewenden, da uns nicht bekannt ist, daß zu deren Einschränkung eine besondere Veranlassung vorhanden sei.“

Wir erkennen hieraus, daß die Landesbehörde von der

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 13.

Bedeutung der Wanderarbeit voll und ganz überzeugt war und nicht mehr wie früher in einseitiger Weise den Wünschen der Stände Rechnung trug.

In den fünfziger Jahren klagten verschiedentlich die Grundbesitzer darüber, daß sich ihre Dienstboten als Ziegeleiarbeiter anwerben ließen und sich den kontraktlich übernommenen Verpflichtungen durch heimliche Entfernung in das Ausland entzögen. Nachdem mehrere Landwirte eine dementsprechende beschwerende Anzeige erstattet und von der Regierung darüber angestellte Ermittlungen die Richtigkeit der Beschwerden ergeben hatten, wurden sämtliche Ämter und Magistrate des Landes angewiesen¹⁾, auf solche Gesetzwidrigkeiten genau zu achten, die betreffenden Personen sofort mit 3—14 Tagen Gefängnis (!) zu bestrafen und nur denen Pässe zu erteilen, die keine die Reise ins Ausland hindernde Verpflichtungen im Lande eingegangen seien.

Trotzdem nahmen solche Gesetzwidrigkeiten mehr und mehr zu. Im Jahre 1857 reichten daher mehrere Landwirte und einige interessierte Landtagsabgeordnete²⁾ dem Landtage eine Bittschrift ein zwecks „Erlaß einiger gesetzlicher Bestimmungen wegen der Ziegelgänger, namentlich wegen der noch nicht erwachsenen jungen Leute“. Die Folge war, daß zunächst die einzelnen Mitglieder der Regierung, sämtliche Ämter und Magistrate des Landes und auch die Ziegelboten zu gutachtlichen Berichten³⁾ aufgefordert wurden, hauptsächlich über folgende Fragen:

1. Kommt das Ziegelgehen junger Leute häufig vor und wirkt es schädlich auf Gesundheit und Sittlichkeit?
2. Soll den jungen Leuten das Ziegelgehen gesetzlich untersagt werden?
3. Welches Alter ist erforderlich, es ihnen zuzugestehen?

¹⁾ Zirkular-Verfügung vom 4. November 1856.

²⁾ Rhodovi zu Hündersen, Meier Arend, Hagemeister.

³⁾ R. R. Fach 145, Nr. 13. Vol. V.

4. Welche Löhne werden von den Landwirten bezahlt, und wie hoch belaufen sich die Kosten für den Lebensunterhalt der Tagelöhner, Knechte und Jungen?

Die Mehrzahl sprach sich gegen die vom Landtag erhobenen Beschwerden und gegen die Einschränkung der Wanderarbeit aus. Auch die Regierung war derselben Ansicht.

Da jedoch besonders hervorgehoben war, daß das Ziegelgehen unerwachsener Leute einen wesentlichen nachteiligen Einfluß auf deren Gesundheit und Sittlichkeit ausübe, so erschien es dem Ministerium „zwecks einer nach allen Seiten eingehenden Beurteilung dieser Sache“ wünschenswert, noch die Äußerungen von solchen Personen zu vernehmen, welche „einerseits frei von jeglichen Parteiinteressen, andererseits aber durch ihren Beruf in die Lage versetzt waren, sich aus eigener Wahrnehmung ein Urteil darüber zu bilden, ob das Ziegelgehen für die Sittlichkeit und Gesundheit jugendlicher Arbeiter wirklich derartige Nachteile mit sich führe, welche ein Einschreiten im Wege der Gesetzgebung notwendig erscheinen lasse“. Es wurden daher 7 Ärzte und 7 Prediger zu gutachtlichen Berichten aufgefordert¹⁾. Nur ein Arzt und 2 Prediger glaubten eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit und Sittlichkeit feststellen zu müssen, alle andern jedoch nicht.

Nach reiflicher Prüfung sämtlicher Gutachten ging dem Landtage am 15. Februar 1860 die endgültige Entscheidung des Ministeriums zu²⁾, die wir ihrer Bedeutung wegen hier wörtlich wiedergeben:

„Getreue Stände haben in dem untertänigsten Vortrage vom 24. Juni 1857 den Antrag gestellt, daß gesetzliche Maßregeln getroffen würden, wodurch das Gehen der noch nicht erwachsenen jungen Leute auf Ziegelerbeit völlig abgeschnitten würde, und wodurch die Dienstherrschaften gegen das kontraktwidrige Entfernen der Dienstleute aus dem Dienste behufs Gehen auf Ziegelerbeit, und den ihnen wie der ganzen Landwirtschaft dadurch drohenden Nach-

¹⁾ R. R. Fach 145, N. 13. Vol. VI.

²⁾ R. R. Fach 145, Nr. 13. Vol. VI (599).

teil wirksamer als bisher geschützt würden. Der Antrag ist damit begründet, daß die große Ausdehnung, welche der Betrieb des Ziegelgewerbes im hiesigen Lande gegenwärtig erlangt habe, der Landwirtschaft die erforderlichen Arbeitskräfte entziehe, und daß das Ziegelgehen auf die Sittlichkeit, sowie die Gesundheit der jüngeren Leute nachteilig einwirke.

Wir haben diesen wichtigen Gegenstand nach den verschiedenen dabei zu berücksichtigenden Gesichtspunkten der ausführlichen Erörterung und Begutachtung nicht allein durch die Verwaltungs- und Polizeibehörden, sondern, insoweit dabei Sittlichkeit und Gesundheit in Betracht kommen, auch durch verschiedene erfahrene Prediger und Ärzte des Landes unterziehen lassen.

Nach reiflicher Prüfung dieser Gutachten und in Übereinstimmung mit der sehr überwiegenden Mehrzahl derselben, können wir es den allgemeinen Interessen des Landes nicht entsprechend erachten, gesetzliche Maßregeln zu treffen, welche eine nicht unerhebliche Einschränkung in dem Betriebe des für einen sehr großen Teil unserer Untertanen so wichtigen Ziegeleigewerbes enthalten würden.

Gegen das kontraktwidrige Entweichen der Dienstboten und Einlieger behufs des Ziegelgehens ist — wie zur Erledigung dieses Punktes vorweg bemerkt wird — bereits durch die Verordnung vom 4. November 1856 den Dienstboten ein Schutz gewährt, welcher bei gehöriger Beachtung der Verordnung in der Regel ausreichen wird.

Der Betrieb des Ziegelgewerbes überhaupt, namentlich das Gehen der jungen Leute in dem Alter von 14—17 Jahren auf Ziegelarbeit, hat, wie nicht verkannt werden kann, seit einer Reihe von Jahren im hiesigen Lande so zugenommen, daß dadurch Mangel an Arbeitskräften im Lande fühlbar geworden ist. Dieser Mangel greift insbesondere dem Betrieb der Landwirtschaft zum Nachtheile, und es liegt daher unzweifelhaft eine Verminderung des Ziegelgehens in deren Interesse. Diesem Interesse der Landwirte steht gegenüber dasjenige eines großen und gerade des unbemittelten Theils unserer Untertanen, denen das Ziegelgehen eine lohnende Erwerbsquelle darbietet, welche ihnen im Lande nicht ersetzt werden kann. Wir haben die Pflicht, die Interessen sämtlicher Untertanen zu berücksichtigen und dürfen daher die an sich zulässige Begünstigung eines für das Wohl des Ganzen besonders wichtigen Erwerbszweiges, als welcher im hiesigen Lande die Landwirtschaft unbedenklich bezeichnet werden kann, jedenfalls nicht soweit ausdehnen, daß sie auf Kosten eines anderen Gewerbes geschehe. Dieses würde aber der Fall sein, wenn das Ziegelgehen der jungen Leute aus dem Grunde untersagt würde, damit die Landwirte die nötigen Arbeiter erhielten, ohne daß gleichzeitig durch gesetzliche Normierung des Tagelohns und andere Maßregeln den hier zurückgehaltenen Leuten ein gleich großer Verdienst gesichert würde, als

ihnen durch das Ziegelgewerbe dargeboten ist. Letzteres ist nicht möglich, und es kann daher das Interesse der Landwirtschaft keinen genügenden Grund zu der beantragten Einschränkung des Ziegelgehens abgeben. Der Verdienst der Ziegelarbeiter ist übrigens in der neuesten Zeit nicht selten hinter den gehegten Erwartungen sehr zurückgeblieben, andererseits wird durch das neuerdings in den Nachbarländern üblich werdende Ziegelgehen den hiesigen Untertanen größere Konkurrenz gemacht, und es ist daher die Annahme wohl berechtigt, daß die Zahl der Ziegelgänger hier eher ab- als zunehmen und dadurch auch ohne gesetzliche Maßregeln der Arbeitermangel sich vermindern wird.

Zur Begründung des ständischen Antrags auf das Verbot des Ziegelgehens unerwachsener Leute ist sodann aber auch der nachteilige Einfluß hervorgehoben, welchen dasselbe auf deren Sittlichkeit und Gesundheit ausüben soll. Wir würden, wenn sich diese Nachteile als besonders erheblich herausstellten, darin allerdings Veranlassung finden, das Gehen der jungen Leute auf Ziegelerarbeit zu verbieten, oder doch an Bedingungen zu knüpfen, und haben daher bei der von uns angeordneten Prüfung das Augenmerk besonders auf diese Gesichtspunkte gelenkt. In der großen Mehrzahl der eingegangenen Berichte spricht sich nun die Ansicht aus, daß kein Grund zu der Voraussetzung eines nachteiligen Einflusses auf Sittlichkeit und Gesundheit vorliege, und daß eine derartig nachteilige Einwirkung des Zieglergewerbes auch nicht wahrgenommen sei. Die Sittlichkeit der Ziegler sei wenig gefährdet, da diese den Tag über in reger Tätigkeit gehalten würden, auch auf den meist abgelegenen Ziegeleien zu Ausschweifungen weit weniger Gelegenheit hätten, als wenn sie hier blieben und dienten.

Die Arbeit, welche den unerwachsenen Leuten auf den Ziegeleien obliege, erfordere keine übermäßige Anstrengung, sondern nur Raschheit und Behendigkeit und sei wegen ihres hierdurch verursachten gedeihlichen Einflusses auf die Entwicklung der Körperkräfte der gewöhnlichen Beschäftigung dieser Klasse von jüngeren Arbeitern in hiesigem Lande vorzuziehen.

Bei diesen Gutachten und Berichten, welche zum größtenteil von Personen erstattet sind, welche durch ihr Amt und ihren Beruf, sowie meistens durch langjährige Erfahrung zur Begutachtung der in Rede stehenden Fragen besonders befähigt sind, können wir nicht annehmen, daß das Ziegelgehen auf die Sittlichkeit und Gesundheit der jüngeren Leute so nachteilig einwirke, daß wir uns hierdurch verpflichtet und berechtigt halten dürfen, diesen das Ziegelgehen zu verbieten.

Nach den erstatteten Berichten entgeht eine namhafte Zahl von Familien der völligen Verarmung nur dadurch, daß die heranwachsenden Söhne, sobald sie konfirmiert sind, als Ziegelerarbeiter eine verhältnismäßig bedeutende Summe erwerben und an ihre Eltern abliefern. Würde diesen nun das Ziegelgehen untersagt, so würde die Zahl der Unterstützungsbedürftigen vermehrt, und die Gemeinden würden dadurch erheblich mehr belastet werden, als dieses jetzt durch die öffentliche Unterstützung derjenigen geschieht, welche auf Ziegelerarbeit verunglücken oder arbeitsunfähig werden. Die

Nachteile, die das Ziegelgehen im allgemeinen hat, insbesondere die Abwesenheit des Familienoberhauptes während der größeren Hälfte des Jahres, das mitunter wüste Treiben der Ziegelarbeiter während ihres hiesigen Aufenthalts im Winter usw., können aber überhaupt nicht sowohl durch neue Gesetze, als durch die Erziehung, die Seelsorge und die gehörige Handhabung der Polizei beseitigt oder doch vermindert werden.“

Damit war bereits von der höchsten Behörde frei und unzweideutig ausgesprochen, daß die Wanderarbeit ein für das Land notwendiger Erwerbszweig sei, der durch keine gesetzlichen Bestimmungen eine Einschränkung erleiden dürfe. Nur noch wenige Jahre dauerte es, bis mit der Einführung der Gewerbefreiheit 1869 jede gesetzliche Bevormundung fiel.

Wenden wir uns jetzt der Betrachtung der einzelnen Zweige der Wanderarbeit zu.